

Ausgabe vom 1. Januar 2011

Nr. 106.02

Gebührentarif für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen

vom 16. Dezember 2010

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat Adligenswil

erlässt gestützt auf § 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 3. Oktober 2003 und § 21 der kantonalen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz folgenden Gebührentarif für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen ausländischer Staatsangehöriger:

1. Einbürgerungsgesuche schweizerischer Staatsangehöriger

Die Gebühr für die Prüfung und Behandlung von Einbürgerungsgesuchen schweizerischer Staatsangehöriger beträgt Fr. 200.--.

2. Einbürgerungsgesuche ausländischer Staatsangehöriger

2.1 Die Gebühren für die Prüfung und Behandlung von Einbürgerungsgesuchen ausländischer Staatsangehöriger werden wie folgt festgesetzt:

a. Ehepaare (mit oder ohne minderjährige Kinder)	Fr. 1'700.--
zuzüglich volljährige Kinder je	Fr. 200.--
b. Einzelpersonen über 18 Jahre	Fr. 1'500.--
c. Einzelpersonen unter 18 Jahre oder in Ausbildung bis 25 Jahre	Fr. 800.--

2.2 Bei Einreichung des Gesuches ist ein Kostenvorschuss gemäss Ziff. 2.1 zu entrichten.

3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 18. Mai 2006. Er ist zu veröffentlichen.

Adligenswil, 16. Dezember 2010

Gemeinde Adligenswil
Gemeinderat

Ursi Burkart-Merz Gemeindepräsidentin	Walter Tschuppert Gemeindeschreiber
--	--

Dieser Beschluss wurde am 11. Januar 2011 im Anschlagkasten der Gemeinde Adligenswil veröffentlicht.